

# **Aktuelle Maßnahmen zur Impfpflicht**

Stand: 28.12.2021

# Aktuelle Maßnahmen zur Impfpflicht

## Informationen zur Impfpflicht ab Februar 2022

Aufgrund der niedrigen Durchimpfungsrate in Österreich und der damit verbundenen Herausforderungen für die Pandemiebekämpfung, hat sich die Bundesregierung zusammen mit den Oppositionsparteien der SPÖ und NEOS auf eine allgemeine Impfpflicht geeinigt. Im Vorfeld fand eine breite Abstimmung auf politischer sowie gesellschaftlicher Ebene statt, um möglichst viele Aspekte und Auswirkungen auf unser gesellschaftliches Zusammenleben berücksichtigen zu können.

## Gesetzliche Grundlage

Die Gesetzliche Grundlage für die allgemeine Impfpflicht wird mit dem COVID-19-Impfpflichtgesetz geschaffen. Eine Pflicht greift immer in die Grundrechte ein. Die gesetzliche Festlegung einer Impfpflicht ist primär an Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu messen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Gesetzgeber aber berechtigt Grundrechte zu beschränken. Die Einschätzung von renommierten Verfassungsjurist:innen bestätigt, dass die Impfpflicht mit den Grundrechten vereinbar ist. Die Impfpflicht dient zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Am 09. Dezember 2021 wurde der finale Entwurf zum COVID-19-Impfpflichtgesetz in das offizielle Begutachtungsverfahren geschickt. Einen finalen Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#).

## Allgemeine Regelungen

- Die Impfpflicht wird gesetzlich und im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt sein.
- Die Impfpflicht wird nicht mit physischem Zwang durchgesetzt werden.
- Die Impfpflicht wird nur anhand der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse umgesetzt.
- Per Verordnung können neue wissenschaftliche Erkenntnisse nachträglich berücksichtigt bzw. neue COVID-19 Impfstoffe ergänzt werden.

## Geltungsdauer

- Das Impfpflichtgesetz tritt voraussichtlich Anfang Februar 2022 in Kraft.
- Das Impfpflichtgesetz tritt voraussichtlich Ende Jänner 2024 außer Kraft.

## Adressatenkreis

- Von der Impfpflicht betroffen sind alle Personen ab dem 14. Lebensjahr, die in Österreich ihren Wohnsitz haben oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen.

## Gegenstand der Impfpflicht

- Die allgemeine Impfpflicht besagt, dass grundsätzlich jede in Österreich wohnhafte Person eine Corona-Schutzimpfung in Anspruch nehmen muss.
- Hiervon sind nur wenige Personengruppen befreit.
- Gegenstand der Impfpflicht sind immer alle Impfungen, welche auf Empfehlung des Nationalen Impfgremiums per Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt werden.
- Aktuell wären davon die jeweiligen Impfschemata der einzelnen COVID-19 Impfstoffe (1. und 2. Impfung) sowie die weiteren Impfungen umfasst.

## Ausnahmen

- Von der Impfpflicht ausgenommen sind:
  - Schwangere Personen für die Dauer der Schwangerschaft.
  - Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können.
  - Genesene Personen für 180 Tage ab dem Tag der Probennahme des positiven PCR-Tests.
  - Kinder unter 14 Jahren.
- Der Ausnahmegrund ist mittels ärztlichem Attest anhand vorgegebenen Leitlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu bestätigen. Es müssen jedenfalls folgende Informationen festgehalten sein:
  - Angaben zur Personen (Name, Alter, Geschlecht etc.)

- Angaben zum ausstellenden Arzt bzw. zur ausstellenden Ärztin
- Angaben zum Ausnahmegrund
- Datum des Wegfalls des Ausnahmegrundes
- Genesene Personen können ihren Ausnahmegrund mit einem Genesungsnachweis bzw. einem Genesungszertifikat nachweisen. Die Genesung ist aber nicht ins Zentrale Impfregister einzutragen.
- Bei schwangeren Personen sowie bei Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können ist der Ausnahmegrund durch den Arzt bzw. die Ärztin in das Zentrale Impfregister einzutragen.

## Ablauf

- Für die Impfpflicht bedarf es einer Datenverschneidung aus dem Melderegister, dem zentralen Impfregister und dem Epidemiologischen Meldesystems. Diese findet auf Bundesebene statt.
- Vierteljährlich finden die so genannten „Impfstichtage“ statt. An diesen müssen alle Personen, die von der Impfpflicht erfasst sind, geimpft sein oder einen Ausnahmegrund im Zentralen Impfregister eingetragen haben.
- Ungeimpfte Personen werden vierteljährlich per Informationsschreiben dazu aufgefordert, sich bis zum nächsten „Impfstichtag“ impfen zu lassen oder einen Ausnahmegrund durch einen dazu berechtigten Arzt bzw. Ärztin ins Zentrale Impfregister eintragen zu lassen.
- Befindet sich am jeweiligen Impfstichtag kein Eintrag einer Impfung oder eines Ausnahmegrundes im Zentralen Impfregister, wird der ungeimpften Person von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Strafverfügung ausgestellt.

## Strafverfahren

- Für die Abwicklung des Strafverfahrens sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.
- Die Ermittlung der ungeimpften Personen erfolgt jedoch auf Bundesebene.

## **Strafmaß**

- Die Strafen werden vierteljährlich verhängt.
- Bei einem ordentlichem Verfahren beträgt das Strafmaß bis zu 3.600 Euro.
- Alternativ kann das Verfahren in einem so genannten abgekürzten Verfahren geführt werden. Hier beträgt das Strafmaß bis zu 600 Euro. Wird dieser Betrag nicht eingezahlt oder gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben, wird wiederum ein ordentliches Verfahren eingeleitet und der genaue Sachverhalt ermittelt.
- In keinem Verfahren wird eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)